

Vereinbarung über die Nutzung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots

Zwischen der Stadt/ Gemeinde:

und dem Betreiber:

wird für das Objekt

Name	
<hr/>	
Straße	Haus-Nr.
<hr/>	<hr/>
PLZ	Ort
<hr/>	<hr/>

folgendes vereinbart:

- Der Betreiber lässt aus eigenem Interesse am vorbeugenden Brandschutz bzw. aufgrund brandschutztechnischer Auflagen in seinem Objekt auf seine Kosten **an einer Stelle, die im Einvernehmen mit der örtlichen Brandschutzbehörde festgelegt wird**, Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) nach DIN 14675 einschließlich der dazugehörigen Schlösser mit der Bezeichnung
 - „Feuerwehrschießung Sächsische Schweiz“
 - „Feuerwehrschießung Weißeritzkreis“einbauen, um der Feuerwehr im Einsatzfall den gewaltfreien Zugang zum Objekt ohne Verzögerung zu ermöglichen.
- Der Betreiber erkennt an, dass die örtliche und die untere Brandschutzbehörde für die Auswahl, die Güte und Beschaffenheit der unter 1. genannten Schließsysteme, für die Art des Einbaus und für alle hieraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z. B. Einbruch, Diebstahl) nicht haftet.
- Die Feuerwehrschlüsseldepots und das FSE einschließlich Schloss müssen vom Verband der Schadensversicherer (VdS) zugelassen sein und dessen Festlegungen bezüglich der Art der Ausführung, des Schlosses und des Einbaus entsprechen bzw. gemäß den Festlegungen der Richtlinie des VdS 2105:2005-11 (04) - Schlüsseldepots - hergestellt und installiert sein.
- Die Kosten für die Beschaffung und den Einbau trägt der Betreiber. Sämtliche Schlösser der unter 1. genannten Schließsysteme gehen unentgeltlich in das Eigentum der unteren Brandschutzbehörde über.
- Die örtliche Brandschutzbehörde verwahrt eine begrenzte Anzahl von Schlüsseln, die den Zugang zu den Feuerwehrschlüsseldepots ermöglichen und verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem begrenzten Personenkreis der Feuerwehr zugänglich zu machen („Schlüsselträger“). Die Mitarbeiter der Feuerwehr verwenden diese Schlüssel sowie die deponierten Objektschlüssel, die für den jeweiligen Verwendungszweck gekennzeichnet sein müssen, nur für dienstliche Zwecke und auch dann nur nach pflichtgemäßem Ermessen

- in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen sowohl von bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüsseln als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel und für die daraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Beschäftigten der örtlichen Brandschutzbehörde, oder eines Feuerwehrangehörigen vorliegt.
6. Die im FSD zu deponierenden Schlüssel werden in Gegenwart des Betreibers und der Vertreter der örtlichen und unteren Brandschutzbehörde hinterlegt. Über Anzahl und Verwendungszweck der hinterlegten Schlüssel wird eine Niederschrift gefertigt, die von beiden anwesenden Parteien gegenzuzeichnen ist. Je ein Exemplar dieser Niederschrift erhalten der Betreiber und die untere Brandschutzbehörde. Bei späterer Veränderung der Anzahl der Schlüssel oder bei Austausch dieser Schlüssel gelten die Regelungen der Sätze 1 bis 3 entsprechend.
 7. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, die Feuerwehrschrüsseldepots zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der Gefahrenabwehr nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein von Feuerwehrschrüsseldepots und der darin deponierten Schlüssel entsteht.
 8. Verlässt die Feuerwehr nach dem Einsatz das Objekt, ohne dass ein Beauftragter des Betreibers anwesend ist, so wird der ordnungsgemäße Verschluss oder die Sicherung gewährleistet.
 9. Alle in Verbindung mit der Errichtung, Unterhaltung und Änderung der Feuerwehrschrüsselungen sowie sonstigen Maßnahmen, die sich auf diese beziehen, entstehenden Kosten trägt der Betreiber. Dies gilt auch für Änderungen, die auf Veranlassung der Feuerwehr aus technischen oder sonstigen Gründen erforderlich werden. Für die örtliche und untere Brandschutzbehörde entstehen aus der Durchführung bzw. Abwicklung dieser Vereinbarung keine Kosten oder Vermögensnachteile.
 10. Der Betreiber hat das Recht, sich in angemessenen Zeitabständen, nach vorheriger Absprache mit der örtlichen und der unteren Brandschutzbehörde, vom Vorhandensein der Objektschlüssel im FSD zu überzeugen.
 11. Die Außerbetriebnahme der Feuerwehrschrüsselungen bedarf der schriftlichen Kündigung (4 Wochen im Voraus) dieser Vereinbarung. Im Falle der Kündigung gibt die untere Brandschutzbehörde nach Ablauf der Kündigungsfrist die deponierten Schlüssel an den Betreiber zurück. Über diesen Vorgang wird eine Niederschrift gemäß Punkt 6. gefertigt. Der Betreiber seinerseits verpflichtet sich, Zug um Zug entschädigungslos das im Eigentum der Feuerwehr stehende Schloss des FSD gegen Quittung an die Feuerwehr herauszugeben. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass die Herausgabe des Schlosses an die untere Brandschutzbehörde zur Gewährleistung der Sicherheit aller übrigen FSD notwendig ist.
 12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen zu ihrer Wirksamkeit durch die Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.
 13. Entsprechend der Richtlinie VdS 2105:2005-11(04), stellt die Installation von Schlüsseldepots für das betreffende Objekt eine Gefahrenerhöhung dar, die dem Einbruchdiebstahlversicherer anzuzeigen ist.
Wichtiger Hinweis an Betreiber von Schlüsseldepots (SD).
Ist das SD nicht VdS- anerkannt und/oder wird es nicht gemäß den VdS Richtlinien für Schlüsseldepots, Planung, Einbau und Instandhaltung (VdS2350) installiert, betrieben und instand gehalten, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl, wenn das Gebäude mit dem aus dem SD entwendeten (richtigen) Schlüssel geöffnet wurde. Dies gilt ebenfalls, wenn Schlüssel entsprechend ihrer Wertigkeit in SD der falschen, d.h. einer niedrigeren, Klasse deponiert werden.
 14. Der Betreiber ist verpflichtet besonders sorgsam mit der ihm übergeben Schließung umzugehen. Er stellt die in den TAB geforderte Überwachungspflicht sicher. Bei fahrlässigen Verlust oder Beschädigung der Schließung haftet der Betreiber für alle daraus resultierenden Folgeschäden.
 15. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.
 16. Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Ort, Datum

Stadt/ Gemeinde

Betreiber

Stempel/ Unterschrift

Stempel/ Unterschrift